

Kurztitel

Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1970

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 267/1970

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.1970

Index

63/02 Gehaltsgesetz 1956; 64/03 Landeslehrer

Text

§ 2. Die Dienstzulage der Lehrer, die mit der Fachinspektion für einzelne Unterrichtsgegenstände betraut werden, entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen) des Lehrers und dem im § 3 angeführten Teil des Gehaltes (einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er

- a) soweit es sich um Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 handelt, zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1,
- b) soweit es sich um Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 handelt, zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 2,
- c) soweit es sich um Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 handelt, zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe

ernannt worden wäre, soweit nicht der im § 4 angeführte Mindestsatz zur Anwendung kommt.

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2025

Gesetzesnummer

10008241

Dokumentnummer

NOR12096058

alte Dokumentnummer

N61970104100